

Schlachtvieh: Eigentumswechsel ab Hoframpe

Immer wieder gibt es Verwirrung darüber, welchem Steuersatz die Vorkosten in den Schlachtviehabrechnungen unterliegen. Dazu zählen z. B. die Ausgaben für die Lkw-Reinigung, den Transport, die Beschau durch den Tierarzt, die Klassifizierung und das Wiegen der Tiere. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat dazu nun eine Verfügung erlassen, bei der es darauf ankommt, wann das Vieh in das Eigentum des Schlachthofes übergeht.

Relativ einfach ist der Eigentumswechsel ab Rampe auf dem Hof des Landwirtes. Die Vorkosten fallen in diesem Fall dann an, wenn die Tiere

ohnehin im Eigentum des Schlachthofes sind. Der Schlachthof erbringt die Vorarbeiten somit für sich selbst. Daher darf er sie vom Nettoerlös des Schlachtviehs abziehen. Auf den verbleibenden Betrag schlägt das Unternehmen bei optierenden Landwirten einen Steuersatz von 7% und bei pauschalierenden von 10,7% auf.

Schwieriger ist ein Eigentumswechsel ab Schlachthof-Waage. Ein Teil der Vorkosten fällt an, wenn die Tiere noch im Eigentum des Landwirtes sind. Dazu zählt z. B. der Transport. Steuerrechtlich ist dies eine Leistung, die der Schlachthof gegenüber dem Landwirt erbringt. Sol-

che Arbeiten unterliegen daher dem vollen Mehrwertsteuersatz (19%), die der Schlachthof dem Mäster in Rechnung stellt.

Experten raten daher: Legen Sie den Eigentumswechsel in Ihrem Vertrag fest und pochen Sie auf einen Eigentumswechsel ab Hoframpe. In diesem Fall sind Sie auch nicht für Verluste beim Transport verantwortlich. Allerdings kann Ihnen der Schlachthof nach wie vor verdeckte Mängel, die z. B. bei der anschließenden Fleischbeschau auffallen, vom Nettoerlös abziehen (OFD Niedersachsen, Verfügung vom 24.3.2016, Az.: S 7100 – 806 – St 172).

Realteilung wird einfacher

Nichts hält für die Ewigkeit – auch eine Gesellschaft nicht. Verlassen Sie beispielsweise aus Altersgründen eine GbR oder eine KG und erhalten aus deren Vermögen Sachwerte, decken Sie möglicherweise ungewollt steuerpflichtige stille Reserven auf.

Mit einer Realteilung können Sie der Steuer hingegen entgehen. Dazu mussten Sie und Ihre Mitgeschafter aber bislang die Gesellschaft auflösen, das Gesamthandvermögen unter sich aufteilen und die jeweiligen Sachwerte und Wirtschaftsgüter in Ihr Betriebsvermögen Ih-

rer Einzelbetriebe oder anderer Gesellschaften, an denen Sie beteiligt sind, überführen.

Der Bundesfinanzhof hat diese strenge Vorgabe nun aufgeweicht. Für eine gewinnneutrale Realteilung ist die Gesellschaftsauflösung nicht mehr zwangsläufig notwendig. Es reicht aus, wenn der ausscheidende Gesellschafter seinen zugeteilten Teilbetrieb in ein anderes Betriebsvermögen überführt und die verbleibenden Gesellschafter die KG oder GbR weiterführen (BFH, Urteil vom 17.09.2015, Az.: III R 49/13).

Martens & Pesel
Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle
Partnerschaftsgesellschaft mbB

OT Wentorf Nr. 2
29386 Oberholz

Tel. (05832) 97924-0, Fax (05832) 97924-24

Weinbau: Keine AfA für Wiederbepflanzungsrechte

Pech für einen Winzer aus Rheinland-Pfalz: Er wollte seine Wiederbepflanzungsrechte steuerlich abschreiben. Das ließ hingegen sein Betriebsprüfer nicht zu.

Der Finanzbeamte war stattdessen der Ansicht, dass es sich bei den Wiederbepflanzungsrechten einkommensteuerrechtlich um immaterielle Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens handelt. Ein möglicher Wertverschleiß, der die Abschreibung rechtfertigen

könne, scheidet somit aus. Dagegen erhob der Winzer Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Die Richter wiesen diese jedoch ab.

Da das Finanzgericht die Revision zugelassen hat, muss nun der Bundesfinanzhof in München abschließend entscheiden (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.5.2015, Az.: 5 K 2429/12 / Revision: Bundesfinanzhof, Az.: IV 32/15, Urteil steht noch aus).

Erbschaftsteuer: Mehr Klarheit

Wer einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb erbt, muss in der Regel keine Erbschaftsteuer zahlen, sofern er den Betrieb mindestens sieben Jahre lang in seinem Besitz hält. Sobald er aber einen Teil davon veräußert, schlägt der Fiskus zu – es sei denn, der Erlös aus dem Verkauf wird innerhalb von sechs Monaten wieder in land- und forstwirtschaftliches Vermögen investiert.

Was genau mit dieser Behaltefrist gemeint ist und welche Wirtschaftsgüter begünstigt sind, war umstritten. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat nun aber eine Verfügung erlassen:

1. Wenn Sie Ihren Veräußerungserlös in den Bau eines land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes investieren, müssen Sie keine Erbschaftsteuer zahlen. Das gilt auch dann, wenn der Erlös nur einen Teil der Herstellungskosten abdeckt. Innerhalb der sechs Monate müssen Sie die Gebäude nicht schlüsselfertig erstellen. Es reicht aus, wenn Sie innerhalb der Frist einen Bauantrag stellen oder den Auftrag vergeben und den Bau zeitnah fertigstellen.

2. Bauerwartungsland gehört nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern wird dem Grundvermögen zugeordnet. Streng genom-

men dürften Sie daher bei einem Verkauf dieser Flächen den Erlös nicht in land- und forstwirtschaftliches Vermögen investieren. Schließlich gilt der Grundsatz: Steuerbegünstigt sind nur Investitionen in artgleiches Vermögen.

Das Landesamt für Steuern hat diese strenge Lesart aber aufgeweicht. Sie dürfen den Erlös auch in land- und forstwirtschaftliches Vermögen investieren. Diese Ausnahme gilt aber nur dann, wenn Sie das Bauerwartungsland auch selbst bewirtschaftet haben (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 13.11.2015, Az.: S 3812a.2.1-27/2).

Baudenkmäler: Fiskus muss Vorteile gewähren

Um ein unter Denkmalschutz stehendes Wohn- oder Wirtschaftsgebäude sanieren zu dürfen, benötigen Sie die Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Gibt diese ihr Einverständnis, erhalten Sie auf Antrag eine Bescheinigung, die bares Geld wert sein kann. Denn wer den Nachweis seinem Finanzamt vorlegt, sichert sich einige Steuervorteile. So können Sie z.B. für in Privatbesitz befindliche Denkmäler die Renovierungskosten (Material plus Handwerkskosten) wie Sonderausgaben zehn Jahre mit jeweils bis zu 9% absetzen und für Herstellungskosten erhöhte Abschreibungen in Anspruch nehmen.

Trotz der gültigen Bescheinigung hatten einige Hauseigentümer und Landwirte immer wieder Ärger mit dem Fiskus, der die Steuervorteile nicht gewähren wollte. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat nun klargestellt: Liegt die Genehmigung der Denkmalbehörde vor, muss das Finanzamt den Steuervorteil in jedem Fall gewähren. Es sei denn, in der Bescheinigung ist ein Hinweis enthalten, wonach das Finanzamt selbst prüfen muss, ob ein Steuervorteil eingeräumt werden kann (OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 1.10.2015, S 2198b – 2015/0002 – St 231).

Personengesellschaften: Achtung beim Buchen!

Bringen Sie ein Wirtschaftsgut in eine Personengesellschaft ein, achten Sie darauf, dass Sie den Gegenwert dem Kapitalkonto gutschreiben, das Auskunft über die Anteile der Gesellschafter am Vermögen und die

jeweiligen Gewinnbezugs- und Stimmrechte gibt. Dies ist in der Regel das Kapitalkonto I. Nur dann handelt es sich um die Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und ein Anschaffungsge-

schäft liegt vor. Entsprechend kann die Gesellschaft Abschreibungen auf die Anschaffung des eingebrachten Wirtschaftsgutes vornehmen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.07.2015, Az.: IV R 15/14).

Solar: Sichern Sie sich die Vorsteuer!

Haben Sie sich eine Solaranlage gekauft und nutzen Sie den Sonnenstrom teilweise auch privat? Dann müssen Sie Ihr Solarkraftwerk bis zum 31. Mai des Folgejahres nach dem Kauf Ihrem Unternehmensvermögen zuordnen. Andernfalls können Sie vom Finanzamt nicht die Vorsteuer

aus dem Kauf zurückverlangen. Wichtig: Der Fiskus schickt Ihnen zwar einen Fragebogen zu, in dem Sie angeben müssen, ob Sie die Anlage rein privat, zu 100% oder teilweise unternehmerisch nutzen wollen. Diese Angaben reichen aber nicht aus, um sich den Vorsteuerabzug zu

sichern. Das ist nur möglich, wenn Sie den Vorsteuerabzug im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuer-Jahreserklärung geltend machen. Darauf hat das Finanzgericht Niedersachsen hingewiesen (FG Niedersachsen, Urteil vom 11.2.2016, Az.: 5 K 112/15).

Jetzt amtlich: Zahlungsansprüche abschreiben

Zahlungsansprüche dürfen Sie innerhalb von zehn Jahren abschreiben. Das gilt für gekaufte und solche, die Sie künftig erwerben. Die Richter am Finanzgericht Münster haben dies zwar bereits vor fünf Jahren so entschieden. Gegen das Urteil legte die Finanzverwaltung aber Revision ein. Diese hat der Bundesfinanzhof nun abgewiesen. Haben Sie Ihre Zahlungsansprüche noch nicht abgeschrieben, können Sie dieses für noch „offene“ Steuerjahre nachholen.

Offen sind die Bescheide immer dann, wenn Sie entweder Einspruch dagegen eingelegt haben oder wenn der Fiskus den Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung bekannt gegeben hat. Dann dürfen Sie diesen noch bis zu vier Jahre nach Ablauf des Jahres korrigieren, in dem die entsprechende Erklärung abgegeben wurde.

Wichtig: Neue Zahlungsansprüche, die Sie kostenlos bekommen, können Sie nicht abschreiben (BFH, Urteil vom 21.10.2015, Az.: IV R 6/12).

So erben Sie ein Haus steuerfrei

Erben Sie von Ihrem verstorbenen Elternteil eine Wohnung oder ein Haus, ist dies nur unter bestimmten Umständen steuerfrei.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie dazu erfüllen: Ihr Vater oder Ihre Mutter muss bis zum Tod in der Wohnung gelebt haben. War dies nicht der Fall, müssen Sie belegen können, dass sie aus zwingenden Gründen die Wohnung nicht selbst nutzen konnten.

Die Wohnfläche des Hauses bzw. der Wohnung darf 200 m² nicht überschreiten. Jeden Quadratmeter darüber hinaus, müssen Sie versteuern. Erben Sie also beispielsweise

300 m² sind nur 2/3 des Gebäudewertes von der Steuer befreit.

Das Haus oder die Wohnung muss zu Ihrer Nutzung bestimmt sein (Familienheim). Sie müssen somit selbst in dem Haus bzw. der Wohnung wohnen oder dort in Zukunft einziehen. Wenn Sie aber von vornherein, z.B. aus beruflichen Gründen, daran gehindert sind, ist die Steuerbefreiung nicht zulässig. Sind Sie nicht in der Lage, einen eigenständigen Haushalt zu führen, z.B. weil Sie pflegebedürftig oder minderjährig sind, liegen hingegen „objektiv zwingende“ Gründe vor und Sie sind von der Steuer befreit.

Wenn Sie und Ihre Geschwister zusammen ein Haus oder eine Wohnung erben, nach dem Erbfall aber das Alleineigentum daran erwerben und Ihre Geschwister abfinden, können Sie ebenfalls mit einer Steuerbefreiung rechnen. Dazu müssen Sie aber innerhalb von sechs Monaten in das Haus bzw. die Wohnung einziehen. Wenn Sie erst später einziehen, müssen Sie dafür Gründe haben (z.B. Erbstreitigkeiten). Können Sie dem Finanzamt hingegen keine triftigen Gründe nennen, fallen Steuern an (Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 3.03.2016).

Wechselrichter von der Stromsteuer befreit

Wechselrichter wandeln den Gleichstrom aus Solaranlagen in netzkonformen Wechselstrom um. Dafür benötigen die Anlagen aber selbst Strom, den sie aus dem öffentlichen Netz beziehen. Normalerweise fällt für den Bezugsstrom die Stromsteuer in Höhe von derzeit 2,05 Cent je Kilowattstunde (Regelsteuersatz) an. Diese ist Bestandteil der Stromkosten. Der Bundesfinanzhof hat nun aber entschieden: Wechselrichter sind Neben- und Hilfsanla-

gen für die Stromproduktion. Strom, den Sie z.B. für die Kühlung oder Beheizung der Geräte aus dem öffentlichen Netz beziehen, ist daher steuerfrei. Um von der Steuerbefreiung zu profitieren, müssen Sie einen Antrag beim Zoll stellen und den Verbrauch der Wechselrichter separat erfassen. Dafür fallen zusätzliche Kosten an. Ob sich eine Steuerbefreiung auszahlt, sollten Sie daher prüfen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 6.10.2015, Az.: VII R 25/14).

Tilgungen mindern Nießbrauchwert

Wer ein Haus oder eine Wohnung von seinen Eltern übertragen bekommt, muss in der Regel Schenkungssteuer zahlen. Diese bemisst sich nach dem Wert des Gebäudes.

Haben Ihre Eltern sich allerdings ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt (Nießbrauch), mindert das aus steuerlicher Sicht den Wert des Hauses. Sie müssen somit weniger Steuer zahlen. Angenommen, Ihre Eltern

haben das Haus aber noch nicht abbezahlt und übernehmen für Sie die laufenden Tilgungen an die Bank, wirken sich diese Zahlungen wiederum steuererhöhend aus.

Tipp: Übernehmen Sie die Schulden Ihrer Eltern zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel weil Ihre Eltern den Nießbrauchanspruch auflösen wollen oder sterben, beachten Sie Folgendes: Stellen Sie einen Antrag

nach § 175 AO. Sie können dann die übernommenen Schulden steuermindernd geltend machen.

Die Bemessungsgrundlage der Schenkungssteuer wird dann rückwirkend nach unten korrigiert und Sie können mit einer Rückzahlung rechnen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 26.11.2015, Az.: 3 K 2711/13 Erb, Revision beim Bundesfinanzhof Az.: II 4/16).

Aufgepasst bei Reinvestitionen!

Wer landwirtschaftliche Flächen oder Gebäude verkauft, deckt in der Regel stille Reserven auf. Normalerweise müssen Sie diese versteuern. Der Staat verzichtet nur dann darauf, wenn Sie die stillen Reserven wieder in Ihren Betrieb investieren bzw. neue Wirtschaftsgüter anschaffen. Dabei dürfen Sie die stillen Reserven aus dem Verkauf eines landwirtschaftlichen Gebäudes als auch die aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen wieder in ein neues Gebäude reinvestieren. Dabei sollten Sie aber diese aktuellen Urteile beachten:

Sie haben nach der Aufdeckung der stillen Reserven vier Jahre lang Zeit, ein neues Gebäude zu bauen. Haben Sie in dieser Zeit mit dem Bau des neuen Gebäudes begonnen, es aber noch nicht fertiggestellt, können Sie diese Frist um zwei Jahre auf insgesamt sechs Jahre verlängern. Das ist aber nur möglich, wenn Sie auch selbst Bauherr sind. Kaufen Sie hingegen das neue Gebäude schlüsselfer-

tig von einem anderen Bauherren ein, bleibt es bei der vierjährigen Frist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.11.2015, Az.: IV B 103/14).

Wer teilweise auch Geld aus einer Schenkung für eine Reinvestition verwendet, muss sich auf Ärger mit dem Fiskus einstellen. Das zeigt ein Fall, der vor dem Finanzgericht Niedersachsen verhandelt wurde. Ein Landwirt überschrieb seinem Sohn den Hof samt Reinvestitionsrücklage. Außerdem schenkte er ihm einen Geldbetrag, mit dem Hinweis, diesen für den Bau eines Mietshauses zu verwenden. Das Gebäude finanzierte der Sohn daher teilweise aus der Rücklage als auch mit dem geschenkten Geld. Als Reinvestition erkannte das Finanzamt aber nur den Teil an, den er aus der Rücklage finanziert hatte. Den Teil, den er mit dem geschenkten Geld finanzierte, hingegen nicht (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 16.09.2015, Az.: 9 K 58/14).

Solar: Sichern Sie sich den Investitionsabzugsbetrag

Wer für die nächsten Wirtschaftsjahre eine Investition plant, kann mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) bis zu 40% der Anschaffungskosten bereits heute „abschreiben“ und so seine Steuerlast senken. Die tatsächliche Investition müssen Sie dann erst innerhalb von drei Wirtschaftsjahren vornehmen.

Den IAB dürfen Sie grundsätzlich auch für den Kauf einer Solarstromanlage geltend machen. Aufpassen müssen Sie allerdings, wenn Sie die Solarstromanlage im Rahmen eines andersartigen Gewerbebetriebes (z. B. Hofladen, gewerblicher Maststall) betreiben wollen. Der Fiskus sieht in dem Betrieb der Solarstromanlage

dann unter Umständen die Gründung eines neuen Gewerbebetriebes, der in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden steht. Den IAB können Sie zwar immer noch für die Solaranlage beanspruchen, Sie müssen aber erhöhte Anforderungen einhalten. Normalerweise reicht es aus, wenn Sie in Ihrer Buchführung die voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten notieren und kurz beschreiben, in was Sie investieren wollen, um einen IAB zu bilden. Wenn Sie hingegen verpflichtet sind, die erhöhten Anforderungen einzuhalten, kann der Fiskus von Ihnen einen Nachweis darüber verlangen, dass Sie die An-

lage auch tatsächlich kaufen wollten, als Sie den IAB gebildet haben. Dazu ist zwar keine tatsächliche Bestellung zu dem Zeitpunkt der IAB-Bildung notwendig. Aber auf Nachfrage des Finanzamtes sollten Sie zum Beispiel Angebote, eine Tragfähigkeits-Berechnung für das Dach oder Ähnliches vorlegen können.

Umgehen könnten Sie diese Hürde, wenn sie beide Betriebe zu einem einheitlichen Betrieb zusammenfassen. Dazu muss es allerdings zwischen den Betrieben einen sachlichen, organisatorischen und finanziellen Zusammenhang geben (Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.2.2016, Az.: X B 130, 131/15).